

Forderungskatalog

Stoppt Femizide!

Effektiv gegen Frauen*- und
Mädchen* morde in der
Europäischen Union

Inhalt

Ist-Zustand	04
Probleme bei der Bekämpfung von Femiziden	05
Empfehlungen	06

Erstellt federführend von



DaMigra e.V.
(Deutschland)

In Kooperation mit



Ekmek ve gül
(Türkei)



UMAR - União de Mulheres
Alternativa e Resposta
(Portugal)



Pangea Reama
(Italien)



Research Centre of Women's Affairs
(Griechenland)



Femicide Observation Center
(Deutschland)



Dr. Jasna Podreka
University of Ljubljana
(Slowenien)



(Türkei)



PATENT Association
(Ungarn)

Dr. Monika Schröttle,
Kordinatorin des European
Observatory on Femicide
(Deutschland)

Hinweis zur gendersensiblen Schreibweise

Als intersektional-feministisch denkender und handelnder Dachverband von und für Migrantinnen* in Deutschland verwendet DaMigra e. V. eine gendersensible Schreibweise mit Sternchen. Dies soll über die Zweigeschlechtlichkeit („Frauen“ und „Männer“) hinausweisen und die tatsächliche Vielfalt von Geschlechtern symbolisieren. Die Angebote von DaMigra e. V. richten sich an Frauen*. Gemeint sind damit alle Personen, die sich selbst als Frauen* bezeichnen und/oder in unserer Gesellschaft Erfahrungen als Frauen* machen.

Ist-Zustand

Gemäß der „United Nations Office Drugs and Crime“-Statistik werden täglich weltweit 137 Frauen* und Mädchen* von einem Mitglied ihrer eigenen Familie oder ihrem Ex-Partner getötet, weil sie Frauen* und Mädchen* sind.¹ Dies sind pro Jahr etwa 50.000 Opfer.²

Diese Zahlen – sie gleichen den Opferzahlen des syrischen Bürgerkriegs, d. h. 40.000 Todesopfer in den ersten 20 Monaten des Krieges – sind erschreckend und spiegeln ein Problem wider, das die gesamte Welt betrifft. Dabei ist die Dunkelziffer von Morden an Frauen* und Mädchen* weltweit jedoch deutlich höher, weil es an systematischer staatlicher Datenerhebung fehlt, die die Beziehung zwischen gewaltbetroffenen Frauen* und Mädchen* und Tätern* bzw. Motive der geschlechtsspezifischen Tötung im Detail erfassen.

Femizide, Tötung und Ermordung von Frauen* und Mädchen* aufgrund ihres Geschlechts,³ wie es auch im „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, der sogenannten Istanbul-Konvention, beschrieben wird, haben viele Gesichter.

Frauen* und Mädchen* werden Opfer von unterschiedlichen Formen von Gewalt: bei Todesfällen im Zusammenhang mit Flucht, Sexarbeit, Genitalverstümmelung, organisierter Kriminalität, Drogen- und Menschenhandel, als Folge von Gewalt durch (Ex-)Partner*, durch Folter oder bei Suiziden in Folge von psychischer Gewalt oder als Tötung von Frauen* und Mädchen* im Namen einer angenommenen „Ehre“, als Tötung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität etc.

Femizide sind keine Einzelfälle und keine Privatsache. Sie sind ein weltweites gesamtgesellschaftliches Problem, welches auf tradierte Geschlechterbilder und patriarchale Machtstrukturen beruht.

Die starke Zunahme an extremistischen und rassistischen Bewegungen in den letzten Jahren stellt eine zusätzliche globale Gefahr für die Unversehrtheit von Frauen* und Mädchen* dar. Seien es rechtsextremistische, antifeministische oder religiös-fundamentalistische Bewegungen, sie alle verbindet grundsätzlich eine frauen*- und mädchen*feindliche Haltung.

Diese täglichen strukturellen antifeministischen und rassistischen Stimmen haben auch enorme Auswirkungen auf die Sichtbarkeit und Sicherheit der LGBTQI-Gemeinschaft.

¹ United Nations Drugs and Crime (2019) „Global Study on Homicide: Gender-related killing of women and girls, Vienna“, S. 10, Link:

https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet_5.pdf (Stand: 15.07.2020).

² Dies geht aus dem im November 2016 veröffentlichten Bericht „Combating violence against women“ (Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen* und Mädchen*) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hervor, Link: <https://www.osce.org/files/f/documents/e/2/286336.pdf> (Stand: 02.11.2020).

³ United Nations Economic and Social Council (2013) „Vienna Declaration on Femicide“, Link: https://www.unodc.org/documents/commissions/CCPCJ/CCPCJ_Sessions/CCPCJ_22/_E-CN15-2013-NGO1/E-CN15-2013-NGO1_E.pdf (Stand: 10.09.2020):

“Recognizing that femicide is the killing of women and girls because of their gender, which can take the form of, inter alia: (1) the murder of women as a result of intimate partner violence; (2) the torture and misogynist slaying of women (3) killing of women and girls in the name of “honour”; (5) targeted killing of women and girls in the context of armed conflict; (5) dowry-related killings of women; (6) killing of women and girls because of their sexual orientation and gender identity; (7) the killing of aboriginal and indigenous women and girls because of their gender; (8) female infanticide and gender-based sex selection foeticide; (9) genital mutilation related deaths; (10) accusations of witchcraft; and (11) other femicides connected with gangs, organized crime, drug dealers, human trafficking and the proliferation of small arms”.

Probleme bei der Bekämpfung von Femiziden

Viele Faktoren auf gesellschaftlicher Ebene verhindern die Bekämpfung von Femiziden. Die fünf wichtigsten sind:

Fehlende gesellschaftliche Gleichstellung von Frau* und Mann*

Solange in einer Gesellschaft patriarchale, sexistische Frauen*bilder und Rollenbilder vorherrschen, die Frauen* als Objekt verstehen, werden Frauen* und Mädchen* weiterhin den oben benannten geschlechtsspezifischen Formen von Gewalt ausgesetzt sein.

Allgemeiner und medialer Sprachgebrauch

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen* und Mädchen* wird im allgemeinen Sprachgebrauch und in der Medien- und Sozillandschaft verharmlost. Sie wird zu häufig als „Familiendrama“, „Ehrenmord“, „Trennungstötung“ oder „Tötung aus Eifersucht“ heruntergespielt. Damit werden die Feststellung von Femiziden und die umfassende Bekämpfung dieser Morde und Gewalttaten erschwert.

(Nicht-)Anwendung des Begriffs und fehlende nationale und auch gesamteuropäische Strategien

Es gibt keine allgemein gültige Definition des

Begriffes Femizid. Entsprechend unterscheiden sich die Zählungen, sodass das Problem in seiner Gesamtheit nicht wahrgenommen wird. Darüber hinaus gibt es in keinem europäischen Land eine nationale Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Femiziden. Es herrscht ein Flickenteppich an kommunalen, regionalen und landesspezifischen Lösungsansätzen. Auch auf der europäischen Ebene fehlt eine Gesamtstrategie.

Fehlendes Bewusstsein zur Dimension des wirtschaftlichen Schadens

Femizide und geschlechtsspezifische Gewalt haben auch immense wirtschaftliche Folgen. Der Europarat schätzte den ökonomischen Schaden, der allein aus häuslicher Gewalt resultiert, auf jährlich 555€ pro Einwohner*in.⁴

Unzureichende Umsetzung der Instrumente zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen* und Mädchen*

Der Kernauftrag des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, der sogenannten Istanbul-Konvention, ist die Prävention von jeglicher Gewalt gegen Frauen* ein. Darüber hinaus hat es zum Ziel, betroffene Frauen* und Mädchen* vor Gewalt zu schützen, einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* zu leisten und mit umfassenden politischen und sonstigen Maßnahmen den Rahmen für die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung der Betroffenen sowie der Strafverfolgung der Täter* und Täterinnen* zu schaffen. Die Verwirklichung dieser Frauen*- und Mädchen*-rechtsinstrumente ist wesentlicher Bestandteil zur Bekämpfung von Femiziden.

⁴ Council of Europe (2016): Handbook for parliamentarians. Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (Istanbul Convention), S. 16

<http://www.assembly.coe.int/LifeRay/EGA/WomenFFViolence/HandbookParliamentarians-EN.pdf> [12.11.2020]

Empfehlungen

Wir Frauen*- und Mädchen*rechtsorganisationen aus unterschiedlichen EU-Ländern empfehlen die gesetzliche Verankerung folgender Maßnahmen in Bezug auf die ausnahmslose Umsetzung der Istanbul-Konvention, um Femizide in der Europäischen Union zu stoppen:

A. Es ist dringend erforderlich, dass bei Interessenvertretung, Maßnahmenentwicklung und Entscheidungsprozessen Frauen*- und Mädchen*rechtsorganisationen für eine effektive Umsetzung der Istanbul-Konvention einbezogen werden!

Frauen*- und Mädchen*organisationen bieten gewaltbetroffenen oder von Gewalt bedrohten Frauen* und Mädchen* einen geschützten Raum und erste Hilfestellung, weshalb sie ihre Bedürfnisse am besten kennen.

- Es braucht eine sichere finanzielle Unterstützung seitens der EU als Anerkennung der Zusammenarbeit mit Frauen*- und Mädchen*rechtsorganisationen, um die Präventions- und Interventionspraxis in der Bekämpfung von Femiziden zu stärken! (Art. 9)

B. Es ist dringend erforderlich, dass die Regierungen über Femizide systematisch Daten erheben, informieren und sensibilisieren.

Ein nachhaltiger Kampf gegen Femizide ist nur dann möglich, wenn die Tatmotive mit einer intersektionaler Perspektive analysiert und benannt werden. Hierbei brauchen wir regelmäßige Informationsführung zu unterschiedlichen Gewaltformen gegen Frauen* und Mädchen* durch staatliche, finanzielle und personelle Mittel.

- Es bedarf einer einheitlichen, weitreichenden Definition von Femiziden und der expliziten Benennung verschiedener Opfergruppen.
- Es bedarf einer Erhöhung der finanziellen und personellen Mittel zur Verhütung und Bekämpfung aller Gewaltformen gegen Frauen* und Mädchen*, die in der Istanbul-Konvention erwähnt wurden, einschließlich von Cybergewalt! (Art. 8)
- Es braucht die systematische und staatliche Datensammlung bei allen Behörden und die inter- und transdisziplinäre Erforschung von Gewaltmotiven, um effiziente Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für die gewaltbetroffenen Frauen* und Mädchen* bereitzustellen! (Art. 11)
- Wir fordern ein Ende von Kulturalisierung, Ethnisierung und Privatisierung von Femiziden im Sprachgebrauch und in der medialen Berichterstattung und die Anerkennung von Frauen* und Mädchen*morden als Femizide! (Art. 42)

C. Wir fordern diversitäts- und geschlechtersensible Schutzmaßnahmen in allen gesellschaftlichen Bereichen!

Eines der grundsätzlichen Mittel zur Verhinderung von Femiziden ist die Verhütung von Gewalt. Dies erfordert diversitäts- und geschlechtersensible Sensibilisierung, Schulungen, Ausbildung und Fortbildungen in allen Bereichen.

- Es braucht mehr intersektionale Sensibilisierungskampagnen gegen Frauen*- und Mädchen*hass und für Frauen*- und Mädchen*rechte! (Art. 13). Die Wirkungen dieser Kampagnen müssen stets evaluiert werden.

- Es braucht geschlechtsspezifischen Unterricht in Schulen mit diversitäts- und geschlechtersensiblen Schulbüchern und Lehrer*innen! (Art.14)
- Es braucht psychologisch, diversitäts- und geschlechtersensibel ausgebildetes, mehrsprachiges Personal, das über Asylanträge im Zusammenhang mit Gewalterfahrung entscheidet und die Verfahren begleitet (z.B. Polizist*innen, Übersetzer*innen, Sozialarbeiter*innen, Gesundheitspersonal, Dolmetscher*innen)! (Art. 15)
- Es braucht diversitätssensible Behandlungsprogramme für jede Gewaltform gegen Frauen* und Mädchen*! (Art.16)
- Es braucht diversitäts- und geschlechtersensible Sprach-Monitoring-Mechanismen in den Medien und staatliche Sanktionen gegen Aussagen, die Frauen* und Mädchen* bedrohen und beschämen, einschließlich Social Media Plattformen! (Art.17)

D. Wir fordern umfassende Unterstützungsmaßnahmen für Schutzsuchende!

Die effektiven Maßnahmen gegen Femizide schließen sofortige Hilfsangebote für die gewaltbetroffenen Frauen* und Mädchen* ein, damit sie vor ihrer gewaltvollen Beziehung oder Familie fliehen können. Ein umfassendes Programm für Hilfsangebote setzt Mehrsprachigkeit und audiovisuelle Mittel für barrierearme Kommunikation voraus.

- Es braucht einen diskriminierungsfreien und barrierearmen Zugang zu Unterstützungsstrukturen und Frauen*- und Mädchen*häusern! Dazu zählen unter anderem Beratungsstellen (auch auf dem Land), Schutzunterkünfte sowie Strafverfolgungsbehörden! (Art. 18)
- Es braucht diversitätssensible und mehrsprachig spezialisierte Hilfsdienste, insbesondere Psychotherapien für Schutzsuchende! (Art.22)
- Es braucht auf die unterschiedlichen Gesund-

heitsbedürfnisse von Frauen* und Mädchen* angepasste Maßnahmen mit besonderem Augenmerk auf die Behandlung und Unterstützung der psychischen Gesundheit. (Art. 22)

- Es braucht ausreichend Frauen*- und Mädchen*häuser mit einem diskriminierungs-freien Zugang für alle Frauen* und Mädchen* (Art. 23)
- Es braucht die dringende Verabschiedung gesetzgeberischer Maßnahmen zur Schaffung angemessener Unterkünfte, welche für alle gewaltbetroffenen Frauen* und Mädchen* mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Frauen* mit Behinderung und ältere Frauen*) geeignete Behandlung, Unterstützung und Schutz bieten. (Art. 23)
- Es braucht einen besseren Zugang zu Informationen über geschlechtsspezifische Gewaltformen durch ein mehrsprachiges, rund-um-die-Uhr erreichbares Hilfetelefon (24/7)! (Art. 24)
- Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt sind, müssen in den sie betreffenden Gerichtsverfahren gehört werden können, um ihre Sicherheit und die ihrer Mütter zu gewährleisten. (Art. 26)
- Es bedarf besonderer Schutzmaßnahmen in Scheidungsprozessen. Insbesondere braucht es einer Gefährdungseinschätzung im Kontext von Umgangs- und Sorgerecht. Es muss rechtlich anerkannt sein, dass dieses weder den Kindern noch den Opfern schaden darf. Das Sorgerecht und das Besuchsrecht für Kinder sollten an die spezifische Situation des Opfers angepasst werden und dazu beitragen, Rückfälle und Femizide zu verhindern. (Art. 31)
- Infolge des Verbrechens gegen ihre Mütter sind viele Kinder verwaist. Der Verlust ihrer Mutterfigur, insbesondere wenn er von einer anderen Referenzfigur verursacht wird, hat katastrophale Auswirkungen. In diesem Sinne ist

es entscheidend, eine kontinuierliche, strukturierte und spezialisierte Unterstützung und Begleitung von Kindern zu gewährleisten, die Opfer von Femiziden und insbesondere verwaiste Kinder sind.

- Für eine Prävention von Femiziden sollten Betroffene von Gewalt oder gefährlich Bedrohte die Möglichkeit haben, Namen und Sozialversicherungsnummer zu ändern.
- Die Gleichstellung und sichere Teilhabe von Frauen* am Arbeitsmarkt ist sicherzustellen. Ökonomische Unabhängigkeit ist ein entscheidender Faktor bei der Bekämpfung von Femiziden* und Gewalt gegen Frauen*. (Art. 18)
- Wir fordern angemessene und effektive Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Genitalverstümmelung (FGM) bei Mädchen* und Frauen*, insbesondere sensibilisierte Ärzt*innen und Beratungsstellen für Betroffene! (Art. 38)
- Alle öffentlichen Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen, die mit Frauen* und Mädchen* zusammenarbeiten, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, müssen die Mitarbeiter*innen, die zu ihren Teams gehören, sorgfältig auswählen und beaufsichtigen, indem sie denjenigen den Vorzug geben, die sich dieser Probleme bewusster sind. Diese Teams müssen eine angemessene Schulung in Bezug auf Gewaltprävention und -aufdeckung, Gleichstellung von Frauen* und Männern*, Rechte und Bedürfnisse der Opfer sowie Verhinderung von sekundärer Viktimisierung erhalten. (Art. 5 und Art. 15)

E. Es ist dringend erforderlich, dass alle Frauen* und Mädchen* Zugang zu Maßnahmen haben!

Frauen* und Mädchen* mit Flucht- und/oder Migrationsgeschichte sind von Mehrfachdiskriminierung, u.a. in Form von Alltagsrassismus und heterosexistischer Diskriminierung, betroffen. Sie brauchen eine besondere Perspektive mit einem

Schwerpunkt auf Diskriminierung aufgrund des Aufenthaltstitels.

- Wir fordern die diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention – unabhängig von biologischem oder sozialem Geschlecht, der "Rasse", der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status der gewaltbetroffenen Frauen* und Mädchen* – sicherzustellen! (Art. 4)
- Es braucht ein eigenständiges, eheunabhängiges Aufenthaltsrecht für Frauen* und Mädchen* mit Migrations- und Fluchterfahrung, damit keine Frau* illegalisiert wird und alle Frauen* und Mädchen* bei den Maßnahmen berücksichtigt werden! (Art. 59)
- Wir fordern, dass die Vertragsstaaten alle notwendigen Maßnahmen unternehmen, damit Frauen* und Mädchen*, die von Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, Zwangsehen und anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, ihr Recht auf Asyl tatsächlich wahrnehmen können! (Art. 60)
- Es sind dringende Maßnahmen erforderlich, um Frauen* und Mädchen* vor geburtshilflicher Gewalt zu schützen. Es ist dringend erforderlich, geburtshilfliche Gewalt als geschlechtsspezifische Gewalt zu betrachten. Unnötige geburtshilfliche Verfahren ohne Zustimmung müssen denunziert werden. (Art. 5)
- Wir fordern ein sofortiges Ende der Abschiebungen von Frauen* und Mädchen* in alle Kriegs- und Krisengebiete, in denen ihre Menschenrechte nicht gewahrt werden! (Art. 60)
- Wir fordern das Ende diskriminierender,

übergriffiger, menschenunwürdiger und rassistischer Tests für LSBT*I*Q-Geflüchtete und eine bessere Qualität des Asylverfahrens! Wir fordern ein sofortiges Ende der Abschiebungen von LSBT*I*Q-Geflüchteten in alle Länder, in denen ihre Rechte nicht gewahrt werden! (Art. 60)

- Wir fordern Zwangsmaßnahmen zur Entfernung von Straftäter*innen aus dem häuslichen Haushalt, sobald das Verbrechen bekannt ist. Die Reviktimisierung von betroffenen Frauen* und Kindern darf nicht in Kauf genommen werden, um vornehmlich die Rechte des mutmaßlichen Verbrechens zu wahren. (Art. 52)
- Wir fordern in ausreichender Anzahl Nothilfezentren für Opfer sexueller Gewalt, in denen sie Unterstützung bei Traumata und Beratung erhalten können, in denen Beweise (forensisch) und Zeugenaussagen gesammelt werden und in denen sie zur Erholung einige Tage bleiben können. (Art. 25)
- Wir fordern klare, explizit im Gesetz verankerte Kriterien für sexuelle Gewaltverbrechen. Die An- oder Abwesenheit von konsensualen Handlungen muss im Kontext der umgebenden Umstände betrachtet werden. Konsens muss freiwillig gegeben werden, durch den freien Willen der Person. (Art. 36)

F. Es ist dringend erforderlich, dass Maßnahmen in Kooperation getroffen und überprüft werden!

- Wir fordern die Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch die Europäische Union. Sie sollte die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten einfordern und (Nicht-)Umsetzung sanktionieren.
- Es braucht einheitliche, gemeinsame Richtlinien, die die EU-Staaten zur aktiven Bekämpfung und Prävention von Femiziden verpflichten.
- Wir fordern eine nachhaltige Finanzierung und intersektionale Ausrichtung der Datensammlung auf europäischer Ebene. Dabei sind die bereits gestarteten Aktivitäten des European Observators on Femicide zu berücksichtigen. Es braucht ineinandergreifende politische Maßnahmen und eine Zusammenarbeit aller Akteure wie Regierungsstellen, nationale, regionale und lokale Parlamente und Behörden, nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen, um einen umfassenden Opferschutz gewährleisten zu können. (Art. 7)
- Es bedarf einer regelmäßigen Wirkungsüberprüfung der Maßnahmen auf EU-Ebene.

Anschrift

DaMigra e. V.

Dachverband der Migrantinnenorganisationen

Am Sudhaus 2

12053 Berlin

damigra.de

Pressekontakt

Mail: presse@damigra.de

Telefon: 030 255 685 12

